



ABFALL-REGLEMENT

Gemeinde
Ramlinsburg

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Ramlinsburg, gestützt auf § 46 und § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden, beschliesst:

Personenbezogene Formulierungen in diesem Reglement beziehen sich gleichermassen auf weibliche und männliche Personen.

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§1 *Zweck*

Dieses Reglement will dafür sorgen, dass:

- a. Abfälle so weit als möglich vermieden oder wiederverwertet werden;
- b. Verschiedene Abfallarten entsprechend ihren Eigenschaften getrennt erfasst und behandelt werden;
- c. Abfälle umweltverträglich und wirtschaftlich gesammelt und wiederverwertet oder beseitigt werden.

§2 *Geltungsbereich*

¹ Das Reglement gilt für:

- a. Siedlungsabfälle aus Haushalten;
- b. Abfälle aus Industrie und Gewerbe, deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen aus Haushalten vergleichbar ist;
- c. Sonderabfälle aus Haushalten und aus dem Kleingewerbe.

² Alle übrigen Abfälle, insbesondere Bauabfälle oder betriebsspezifische gewerbliche Abfälle, muss der Verursacher im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung wiederverwerten oder beseitigen.

§3 *Sorgfaltspflichten der Bevölkerung*

¹ Die Bevölkerung soll bereits beim Kauf und beim Gebrauch von Gegenständen darauf achten, dass möglichst wenige Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.

² Organische Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt sollen möglichst am Ort ihres Entstehens kompostiert werden.

³ Die übrigen wieder verwertbaren Abfälle müssen vom Siedlungsabfall getrennt und den separaten Sammeleinrichtungen zugeführt werden.

⁴ Sonderabfälle müssen so weit als möglich der Verkaufsstelle zurückgegeben werden. Sonst müssen sie den speziellen Sammeleinrichtungen der Gemeinde zugeführt werden.

B. SAMMELEINRICHTUNGEN

§4 *Sammlung von Hauskehricht und Sperrgut*

Die Gemeinde bietet für die Sammlung von Hauskehricht und Sperrgut folgendes Grundangebot an:

- a. Für Kehrriechtsäcke sowie für Container von Haushalten oder Kleingewerbebetrieben regelmässige Sammeltouren von Haus zu Haus.
- b. Für Sperrgut regelmässige Sammeltouren von Haus zu Haus.

§5 Sammlung und Verwertung von wieder verwertbaren Abfällen

¹ Die Gemeinde sorgt für die separate Sammelmöglichkeit und die korrekte Verwertung der folgenden wieder verwertbaren Abfälle:

- a. Papier und Karton;
- b. Glas;
- c. Aluminium;
- d. übrige Metalle;
- e. Textilien;

² Die Gemeinde kann Separatsammlungen für weitere Stoffe anbieten, wenn entsprechende Möglichkeiten für eine ökologisch sinnvolle Wiederverwertung bestehen.

³ Die Gemeinde bietet für die Sammlung von wieder verwertbaren Siedlungsabfällen folgende Möglichkeiten an:

- a. Sammeltouren;
- b. Zentrale Sammelcontainer.

⁴ Für die Sammlung organischer Abfälle aus Haushalt und Garten, die nicht dezentral kompostiert werden können, bietet die Gemeinde Sammeltouren von Haus zu Haus an.

§6 Private Kompostierung

¹ Organische Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt sollen möglichst vom Verursacher kompostiert werden.

² Hauseigentümern wird empfohlen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen, einen Kompostplatz zu errichten und auch allfälligen Mietern zur Verfügung zu stellen.

³ Auf die Nachbarschaft ist Rücksicht zu nehmen.

⁴ Die Gemeinde kann zusätzlich einen Häckseldienst organisieren.

§7 Sammlung von Sonderabfällen und Problemabfällen

¹ Sonderabfälle sowie Gifte und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden können, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt werden und müssen der Verkaufsstelle oder einem geeigneten Entsorgungscenter zurückgegeben werden. Dies betrifft insbesondere:

- a. Heimwerkerchemikalien (Farben, Lacke, Lösungs- und Ablaugemittel, Leime, Kleber, FCKW-haltige Schäume etc.);
- b. Pflanzenschutzmittel, Insektizide, Fungizide;
- c. Verpackungen, die Reste von Sonderabfällen enthalten;
- d. Medikamente, Quecksilber-Thermometer;
- e. Fotochemikalien;
- f. Batterien, Akkumulatoren;
- g. Leuchtstoffröhren und Metaldampflampen;
- h. Elektro- / Elektronikschrott.
- i. Motoren- und Speiseöle.

² Für Tierkörper und Schlachtabfälle aus Privathaushalten bietet die Gemeinde eine Abgabemöglichkeit gemäss den seuchenpolizeilichen Bestimmungen an.

C. FINANZIELLES

§8 Gebühren

- ¹ Zur kostendeckenden Finanzierung der Sammlung und Abfuhr von nicht wiederverwertbaren Siedlungsabfällen sowie von Grüngut verkauft die Gemeinde Gebührenmarken und Containermarken. Sie richten sich nach dem Verursacherprinzip.
- ² Die Gebühren für Grüngut müssen günstiger sein als diejenigen für Hauskehricht und Sperrgut.
- ³ Die Gebühren richten sich nach Anhang II des Allgemeinen Gebührenreglements der Gemeinde Ramlinsburg.
- ⁴ Die Benutzung von Separatsammlungen (Ausnahme Grünabfälle) ist gebührenfrei.

D. INFORMATION / STATISTIK

§9 Information

- ¹ Die Gemeindeverwaltung informiert die Bevölkerung über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Wiederverwertung und umweltverträglichen Entsorgung von Abfällen.
- ² Die Gemeindeverwaltung gibt an alle Haushalte einen aktuellen Abfallkalender ab.
- ³ Die Gemeindeverwaltung wirkt als Auskunftsstelle.

§10 Abfallstatistik

- ¹ Die Gemeinde erstellt jährlich eine Abfallstatistik. Diese gibt Auskunft über die erfassten Abfallkategorien, die Sammelmengen und die Entsorgungswege.
- ² Der Gemeinderat veröffentlicht die Abfallstatistik periodisch in anschaulicher Form. Er zeigt die Entwicklung der Abfallmengen auf.

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§11 Vollzug

- ¹ Der Gemeinderat
 - a. vollzieht dieses Reglement;
 - b. bestimmt die organisatorischen Details wie die Gebindegrößen, die bei den Sammelstellen und bei Sammlungen entgegengenommen werden sowie den Turnus von Sammel-touren;
 - c. kann anordnen, dass Abfallsäcke und andere Gebinde, welche diesem Reglement nicht entsprechen, geöffnet werden, damit die Verantwortlichen ermittelt werden können.
 - d. kann ermittelten Verursachern von vorschriftswidrig gelagerten Abfällen die Entsorgungskosten in Rechnung stellen und eine Bearbeitungsgebühr einfordern;
 - e. kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussen stehende Fachkräfte beiziehen.
- ² Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten oder einem Zweckverband beitreten.

§12 Rechtsschutz

Gegen Verfügungen des Gemeinderats, die sich auf diese Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§13 Strafbestimmungen

- ¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 5'000.-- bestraft.
- ² Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden.

§14 Bussgelder

Die Bussgelder fallen der Einwohnerkasse zu.

§15 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Abfallreglement vom 14. Juni 1990 wird aufgehoben.

§ 16 Inkrafttreten

- ¹ Beschluss durch den Gemeinderat am 13. August 2012.
- ² Beschluss durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 6. September 2012.
- ³ Genehmigt von der Bau- und Umweltschutzdirektion Basel-Landschaft am 7. November 2012.
- ⁴ Das Reglement tritt in Kraft am 7. November 2012.

GEMEINDERAT RAMLINSBURG

Präsidentin

Verwalter

The image shows two handwritten signatures in black ink. The signature on the left is for Ch. Massafra, and the signature on the right is for Ch. Epper. The signature for Ch. Epper is larger and more stylized, with a prominent loop at the end.

Ch. Massafra

Ch. Epper